

Zuchtordnung 2012 des Österreichischen Pudelpointer Klubs (ÖPPK) (ZVR-Zahl 590535321)

Bei der Jahreshauptversammlung am 25.03.2012 in Weng im Innkreis wurde beschlossen:

1) Pudelpointer

Als Pudelpointer kann nur der Vorstehhund bezeichnet werden, der im Österr. Hundezuchtbuch (ÖHZB) oder im Zuchtbuch des ÖPPK eingetragen ist.

Pudelpointer, die im Zuchtbuch des ÖPPK eingetragen sind und sich im Besitz eines in Österreich ständig wohnhaften Mitgliedes des ÖPPK befinden, müssen ins ÖHZB eingetragen werden.

2) Rassemerkmale des Pudelpointers gemäß FCI-Standard

- a) **Gebäude:** mittelgroß, nahezu quadratisch, kräftig bemuskelt
- b) **Stockmaß:** Rüden 60 bis 68 cm, Hündinnen 55 bis 63 cm
- c) **Konstitution:** kräftig und trocken, dabei edel und feinzellig
- d) **Nervenverfassung:** fest bei aufgewecktem Wesen
- e) **Farbe:** Zuchtziel: dunkelbraun, durrlaubfarbene oder schwarze Hunde sind zugelassen; kleine weiße Abzeichen sind ohne Belang
- f) **Haar:** geschlossenes, hartes, anliegendes, mittellanges Stockhaar mit guter Unterwolle. Länge auf dem Widerrist 4 bis 6 cm, gute Unterbehaarung;
unerwünscht sind: langes, weiches, stark gewelltes oder offenes Haar, kurzes Haar u. Hunde ohne Bart
- g) **Kopf:** harmonisch lang und breit, dem Geschlechtstyp entsprechend mit ausgeprägtem Stopp. Nasenrücken gerade, Nasenschwamm dunkel. Kopf rau behaart mit starkem Bart und ausgeprägter Behaarung der Augenbrauen, Stirnlocke
- h) **Auge:** seitlich stehend, groß, lebhaft, dunkelbernsteinfarbig mit fest schließenden Lidrändern.
- i) **Fang:** kräftig u. nicht spitz; kräftiges, gut schließendes Scherengebiß
- j) **Behang:** mittelgroß, anliegend, nicht fleischig, gut behaart
- k) **Lefzen:** geschlossen, anliegend (keine Triefflezen)
- l) **Hals:** mittellang, gut bemuskelt, im Nacken leicht gewölbt
- m) **Brust:** breit, tief, Rippen gut gewölbt, aber nicht tonnig
- n) **Rücken:** kurz, stramm, kräftig bemuskelt; Nierenpartie kräftig bemuskelt und leicht gespannt; Kruppe mittellang, schräg, aber nicht steil oder lang. Übergang von Kruppe in Rute in ungebrochener Linie. Rute muss gerade sein und soll nicht steil aufrecht getragen werden.
- o) **Vorderhand:** Schulter und Vorhand gut gewinkelt und bemuskelt, sowie fest anliegend. Läufe gerade stehend.
- p) **Hinterhand:** Ober u. Unterschenkel gut gewinkelt und bemuskelt; Knie, Sprung und Mittelfußgelenk von hinten gesehen gerade, nicht nach außen drehend.

- q) **Pfoten:** rund bis oval, geschlossen. Ballen derb, Behaarung der Pfoten und Läufe nicht zu lang.
- r) **Bewegung:** harmonisch, federnd mit raumgreifenden Schritten.

Der Form- und Haarwert eines Pudelpointers wird von einem Formwertrichter des ÖPPK, der ein vom ÖKV anerkannter Formwertrichter sein muss, auf einer durch den ÖPPK ausgeschrieben Pfostenschau festgestellt.

Bei der Beurteilung sind die Bestimmungen der RO des ÖJGV zu beachten.

Zur Zuchtfreigabe ist eine neuerliche Bestätigung des Form- und Haarwertes durch einen Formwertrichter des Vereins im Rahmen einer vom ÖPPK veranstalteten Pfostenschau notwendig.

3) Kennzeichnung (chippen):

Alle Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Welpen ohne Kennzeichnung abzugeben, ist nicht zulässig. Die Kosten trägt der Züchter.

4) Voraussetzungen für die Zuchtzulassung:

- a) Mindestalter ist 18 Monate;
- b) Haarwert mindestens gut, Formwert mindestens gut;
- c) Scherengebiss; Zangengebiss bei einem Partner zugelassen;
- d) positiver HD - Befund (HD A oder B) einer vom ÖPPK auf der Homepage (www.pudelpointer.at) kundgemachten zentralen Auswertungsstelle.

A1 - A2 = 0 = HD frei

B1 - B2 = 1 = HD-Verdacht (Übergangsform, Grenzfall);

Das Mindestalter bei der Erstellung der HD-Aufnahme ist 12 Monate.

- e) Ein Elternteil soll mit A / 0 bewertet sein;
- f) Spurlaut oder Sichtlaut;
- g) Mindestens eine Anlagen und eine Leistungsprüfung mit nachstehenden Mindestleistungen:

	Urteilsziffer (UZ)
Spurwille	2
Nase	3
Vorstehen	3

- h) Bestandene Feld- und Wasserprüfung oder Vollgebrauchsprüfung.
Muss mindestens eine Leistungsprüfung sollte bei einer vom ÖPPK veranstalteten Prüfung (HZP) absolviert werden.
- i) Nachweis der jagdlichen Eignung (HN);
- j) Wesens- oder Zuchtergänzungsprüfung (ZEP) mit Mindestbeurteilung UZ 3.
Die beabsichtigte Durchführung der ZEP ist 2 Wochen vor dem beabsichtigten Prüfungstermin beim Zuchtwart und bei der Geschäftsstelle bei sonstiger Ungültigkeit anzumelden. Die ZEP ist vom Zuchtwart oder einem ihm beauftragten Leistungsrichter des ÖPPK in geeigneter Weise (praktischer Jagdbetrieb, Niederwildjagd) durchzuführen.

- k) Bei Hunden, die in einem vom ÖPPK anerkannten Zuchtbuch des Auslandes eingetragen sind und bei einem vom ÖPPK anerkannten ausländischen Zuchtverein die Zuchtzulassung erlangt haben, gelten die unter Punkt 4 Buchstabe a bis j genannten Voraussetzungen für die Zuchtfreigabe beim ÖPPK als erbracht, sofern der Zuchtausschuss zustimmt. Diese Hunde haben den in der Zuchtordnung zu entsprechen. Die Vorfahren dieser Hunde und deren Zuchttauglichkeit müssen lückenlos überprüfbar sein.

5) Zuchtfreigabe:

Die Zuchtfreigabe erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 4 durch den Zuchtwart.

Hunde mit jagdstörendem Verhalten (ständiges Winseln, Bellen, Jaulen, waidlaut) erhalten keine Zuchtfreigabe. Gleiches gilt für Hunde die sich wesensschwach (z.B. schussscheu, wildscheu, stark schussempfindlich, schussempfindlich, zu aggressiv, sehr nervös, stark ängstlich, Angstbeißer) gezeigt haben. Hunde mit diesen zuchtausschließenden Eigenschaften bleiben auch dann von der Zucht ausgeschlossen, wenn sie sich bei späteren Vorstellungen wesensfest zeigen (besonders zu achten bei Pfostenschau und Nachbegutachtung bei der ZEP).

Die Zuchtfreigabe wird vom Zuchtwart auf der Ahnentafel vermerkt und schriftlich bestätigt.

6) Zuchtbeschränkungen

- a) Das Zuchtjahr ist das Kalenderjahr. Pro Zuchtjahr darf mit einer Hündin nur ein Wurf gezogen werden. Zwischen den einzelnen Deckakten der Zuchtjahre müssen mindestens 10 Monate zum Schutze der Hündin liegen.
- b) Nach Rüden, von denen keine geprüfte Nachzucht bekannt ist, dürfen pro Zuchtjahr nicht mehr als drei Würfe gezogen werden.
- c) Die Verpaarung zweier schwarzer Pudelpointer ist unzulässig.

7) Zuchtgenehmigung

- a) Bei jeder Zuchtabsicht ist die Zuchtgenehmigung mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Deckakt schriftlich mit beigeschlossenem Formular beim Zuchtwart zu beantragen.
- b) Der Züchter kann einen oder mehrere selbst gewählte Rüden vorschlagen oder um Nennung eines Rüden ersuchen. Die letzte Entscheidung über den zur Zucht zu verwendenden Rüden, trifft in jedem Fall der Zuchtwart.
- c) Beide Elternteile müssen im Zuchtbuch des ÖPPK oder in einem vom ÖPPK anerkannten Zuchtbuch des Auslandes eingetragen und vom ÖPPK zur Zucht freigegeben sein.
- d) Für Welpen nach Elterntieren ohne schriftliche Zuchtgenehmigung erfolgt ausnahmslos kein Eintrag in das Zuchtbuch.
- e) Dem Zuchtantrag sind beizuschließen:
 - a. Ahnentafel (Original und eine Kopie)
 - b. Prüfungszeugnisse

- c. Nachweis über die jagdliche Eignung (HN)
- d. HD-Befund
- e. Bestätigung gem. Punkt 4 (jagdl. Verhalten)

8) Von der Zucht schließen aus:

- a.) Erbkrankheiten;
- b.) Form- oder Haarwert schlechter als gut;
- c.) Entropium oder Ektropium jeden Grades;
- d.) wimpernlose oder unbehaarte Augenlider;
- e.) leichte, mittlere oder schwere HD (C/2, D/3, E/4);
- f.) Fehlen von einem Molar bzw. von mehr als zwei Prämolaren (P1 doppelt ist nicht zuchtausschließend),
- g.) Vorbiss, Rückbiss oder Kreuzbiss;
- h.) Kurzhaarigkeit oder fehlender Bart;
- i.) schwere Krankheiten wie Epilepsie oder chronische Hauterkrankungen, wenn diese bekannt werden und nicht durch einen anderslautenden tiermedizinischen Befund widerlegt werden können;
- j.) eindeutiges stummes Jagen oder eindeutiger Waidlaut;
- k.) alle auf Prüfungen festgestellten Wesensmängel (z.B. schussscheu, wildscheu, stark schussempfindlich, schussempfindlich, zu aggressiv, sehr nervös, stark ängstlich, Angstbeißer). Hunde mit diesen zuchtausschließenden Eigenschaften bleiben auch dann von der Zucht ausgeschlossen, wenn sie sich bei späteren Vorstellungen wesensfest zeigen (besonders zu achten bei Pfostenschau und Nachbegutachtung bei der ZEP);
- l.) Geschlechtsmissbildungen (zB. Einhodigkeit od. verkümmerte Hoden);
- m.) Fehlfarbene Hunde, die in ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht dem Farbstandard gem. Punkt 2 der Zuchtordnung zuzuordnen sind. Andersfarbige Abzeichen als weiß gelten ebenfalls als Fehlfarbe;

9) Ausnahmegenehmigung

Züchterische wertvolle Hunde, die im Interesse unserer Rasse der Zucht erhalten bleiben sollen und einzelne Punkte dieser Zuchtordnung nicht erfüllen, können in Einzelfällen vom Zuchtausschuss zur Zucht zugelassen werden. Dieser Beschluss ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu veröffentlichen.

10) Zuchtsperre

Zur Zucht freigegebene Pudelpointer können in begründeten Fällen durch Vorstandsbeschluss für die weitere Zucht gesperrt werden.

Sollten aus einem Wurf oder einer Linie mehrere Hunde mit groben Wesensmängeln bekannt werden, so kann der gesamte Wurf mit einer Zuchtsperre belegt werden.

11) Zuchtversuch:

Die Welpen aus dem Zuchtversuch werden nicht in das A-Blatt eingetragen. Es müssen 3 Register-Generationen in der Ahnenreihe der Welpen vorhanden sein.

Ab der 4. Generation werden die Hunde ins A-Blatt eingetragen.

Eine Zuchtfreigabe kann nur durch Anwendung des Punktes 9 erfolgen.

12) Zuchtausschuss:

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtwart, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes des ÖPPK. Er ist für die Feststellung der Voraussetzungen für die Zuchtzulassung ausländischer Hunde (Punkt 4 k) und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Punkt 9) zuständig. Die Beschlüsse des Zuchtausschusses erfolgen einstimmig. Befangenheitsgründe im Sinne des ÖJGV sind zu beachten.

13) Gültigkeit

Die Zuchtordnung 2012 ersetzt bisherige Zuchtordnungen und Beschlüsse des ÖPPK und tritt mit 26.03. 2012 in Kraft.

Abweichende Regelungen bedürfen des Beschlusses der Jahreshauptversammlung und sind in die Zuchtordnung einzuarbeiten.